

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses des Schleswig-Holsteini-  
schen Landtages  
Herrn Oliver Kumbartzky, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6212

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

30. August 2021

## **Landesweit kostenloses freies WLAN**

### **Bericht der Landesregierung, Drucksache 19/2854**

Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags;

Stellungnahme des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der von Ihnen eingeräumten Möglichkeit, zu dem Bericht der Landesregierung „*Landesweit kostenloses freies WLAN*“ schriftlich Stellung zu nehmen, komme ich gern nach.

Es ist dem Land Schleswig-Holstein auf dem Weg zum Digitalstandort Schleswig-Holstein u. a. ein wichtiges Anliegen, den Ausbau des kostenlosen freien WLAN weiter voranzutrei-

ben, dadurch die Netzabdeckung im Land insgesamt zu verbessern und in diesem Zusammenhang auch sog. Freifunk-Initiativen zu stärken. Schleswig-Holstein hat daher im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) über den Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, der die Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit ohne Gegenleistung offenstehen (Freifunk-Netze), als gemeinnützigen und damit steuerbegünstigten Zweck anerkennt. Dieser Antrag hat Einfluss in die Stellungnahme des Bundesrates zum JStG 2020 gefunden (BR-Drs.: 503/20 (B)) und wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Bundestag sowie im zweiten Durchgang auch vom Bundesrat bestätigt.

Die für die Anerkennung des Freifunks als gemeinnützigen und damit steuerbegünstigten Zweck erforderlichen Grundlagen liegen nach dem neuen § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung vor. Die Neuregelung ist nach dem JStG 2020 ab dem Jahr 2020 anzuwenden.

Körperschaften wie z. B. Vereine, die sich im Bereich des sogenannten „Freifunks“ engagieren, können als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie satzungsmäßig und tatsächlich den „Freifunk“ fördern. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht bezieht sich der Begriff „Freifunk“ dabei auf die nichtkommerzielle Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit offenstehen. Die Weitergabe oder Verwendung der Nutzerdaten für gewerbliche Zwecke fällt nicht unter den Begriff des steuerlich begünstigten „Freifunks“.

Mit der Anerkennung des „Freifunks“ als gemeinnütziger Zweck erhalten nunmehr entsprechend agierende und anerkannte Körperschaften die Möglichkeit, von den steuerlichen Vorteilen der Gemeinnützigkeit zu profitieren. Dies stärkt auch den Ausbau frei verfügbarer WLAN-Netze.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Udo Philipp